



Empfehlungen zu zentralen Fragestellungen bei der Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes

Präambel

Der Fachbeirat inklusive schulische Bildung hält eine weitere Unterstützung des Gemeinsamen Lernens in allgemeinen Schulen mit zusätzlichen Lehrerstellen sowie Stellen für weiteres Personal (u. a. Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen) grundsätzlich für erforderlich. Er begrüßt die inzwischen geschaffenen zusätzlichen Lehrerstellen, hält sie jedoch nicht für ausreichend. Der Fachbeirat drückt zudem seine Sorge aus, dass auf dem Arbeitsmarkt keine Lehrkräfte vorhanden sind, die diese Stellen besetzen könnten. Er appelliert an die Landesregierung, hier auch alternative Weiterbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten anderer Berufsgruppen zu prüfen und somit die Bildung von „Teams unterschiedlicher Professionen“ in Schulen dauerhaft zu unterstützen.

Unabhängig davon ruft er die Landesregierung, die Kommunen sowie sonstige Leistungsträger dazu auf, im Sinne eines gelingenden Prozesses zu grundsätzlichen Vereinbarungen sowie Absprachen vor Ort zu kommen, die zu mehr Unterstützung der Schulen sowie der dort lernenden Kinder und Jugendlichen beitragen.

Einige der zentralen Fragestellungen zur Umsetzung des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes wurden im Fachbeirat behandelt und werden im Folgenden als Empfehlungen dargestellt. Diese Liste ist nicht abschließend.

Der Fachbeirat erinnert daran, dass das 9. Schulrechtsänderungsgesetz das „Erste Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“ ist und fordert daher, dass die inklusive Bildung auch auf gesetzlicher Ebene weiterentwickelt wird. Der Fachbeirat empfiehlt der Landesregierung, sich dabei mit dem „General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education“ noch im Jahr 2017 auseinanderzusetzen.

1. Wie sollte die Klassenbildung in einer Schule des Gemeinsamen Lernens erfolgen?

Sachverhalt:

Das MSW erreichen Rückmeldungen aus der Praxis, die eine Verteilung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf alle Klassen eines Jahrgangs kritisieren. Sie fordern Vorgaben zur Bündelung von Angeboten für diese Kinder und Jugendlichen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in besonderen „Klassen des Gemeinsamen Lernens“, damit keine Marginalisierung der zusätzlichen Lehrerressource sowie keine Vereinzelung von Schülerinnen und Schülern mit Behinderungen erfolgen. Das ermöglicht gleichzeitig neben dem altersgemäßen Peergroupbezug auch ein behinderungsspezifischer Peergroupbezug .

Empfehlungen des Fachbeirates:

Der Fachbeirat empfiehlt dem MSW, die Entscheidung über die Klassenbildung in einer Schule des Gemeinsamen Lernens der Schule auf der Basis ihres jeweiligen Konzeptes zur inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung inklusiver Bildungs-, Beratungs- und Unterstützungsangebote zu überlassen. Allerdings wird das MSW aufgefordert, die Folgen der verschiedenen Organisationsformen, etwa für die Möglichkeit der Doppelbesetzung im Unterricht sowie der unterschiedlichen Rollen der Lehrkräfte verschiedener Lehrämter in einem Orientierungsrahmen für das Gemeinsame Lernen aufzugreifen.

Eine Schule sollte auf der Basis eines schulintern und mit Inklusionsfachberaterinnen und Inklusionsfachberatern sowie der Schulaufsicht abgestimmten Konzeptes für das Gemeinsame Lernen entscheiden, es evaluieren und ggf. im Prozess verändern können. Die Entscheidung einer Schule für oder gegen eine Bündelung der personellen Ressourcen oder gruppenbezogene Zusammenstellung der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einzelnen Klassen oder Zügen ist unter anderem abhängig von den Erfahrungen der Lehrkräfte, aber auch vom Bedarf der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers und von deren unterschiedlichen sonderpädagogischen Förderschwerpunkten.

Schulen des Gemeinsamen Lernens sollten bereit sein, mit externer Beratung nächste Schritte auf ihrem Weg zur inklusiven Schule vorzubereiten. Insbesondere an Schulen, in denen die Erfahrungen mit dem Gemeinsamen Lernen noch nicht groß sind, können „Bündelungsformen“ am Anfang des Prozesses sinnvoll sein, da sie in größerem Maße „Doppelbesetzungen“ ermöglichen, einem tradierten Rollenverständnis der beteiligten Lehrkräfte entsprechen und Lehrkräften daher eher als „gelingende Modelle“ präsentiert und von diesen akzeptiert werden können.

Die pädagogischen Konzepte der einzelnen Schulen hängen auch von der Gesamtkonstellation für das Gemeinsame Lernen in der Region ab. Der Fachbeirat empfiehlt, im Sinne der UN-Konvention bei der regionalen Planung den Sachverstand der vor Ort existierenden Betroffenenverbände wie Elternselbsthilfegruppen, behinderungsspezifische Selbsthilfegruppen oder Inklusionsfachverbände einzubeziehen.

2. Wie sieht die personelle Unterstützung einer Schule des Gemeinsamen Lernens durch Lehrerinnen und Lehrer aus?

Sachverhalt:

Das Stellenbudget für den Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen beruht auf der Schülerzahl in den sonderpädagogischen Förder-

schwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache vom Schuljahr 2012/13. Zu diesem Zeitpunkt hatten landesweit 4,2 Prozent aller Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen einen förmlich festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen.

Mit der Einführung des Stellenbudgets zum Schuljahr 2014/15 war die Erwartung verbunden, dass eine kontinuierlich und verlässlich zur Verfügung gestellte Lehrerressource an den Schulen zu einem Rückgang der Etikettierungen führen würde. Das Gegenteil ist derzeit der Fall. Dies führt zu einer anhaltenden Debatte um die Auskömmlichkeit des Stellenbudgets und um die Verteilung der Stellen auf die allgemeinen Schulen. Mit dem 2. Nachtragshaushalt 2016 und dem Haushalt 2017 wird das LES-Stellenbudget um 690 Lehrerstellen erhöht. Davon sind 100 Stellen für die intensivpädagogische Förderung vorgesehen. Weitere 295 Stellen werden für den Prozess des Changemanagements zur Verfügung gestellt.

Empfehlungen des Fachbeirates:

Der Fachbeirat empfiehlt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, grundsätzlich am Gedanken des Stellenbudgets festzuhalten, da die systemische Ressourcenzuweisung einem inklusiven Schulsystem eher entspricht. Bei einer verlässlichen systemischen Ressourcenzuweisung kann grundsätzlich auch präventiv gearbeitet werden. Dieses Stellenbudget muss allerdings auskömmlich gestaltet werden.

Der Fachbeirat empfiehlt dem MSW in diesem Zusammenhang zu prüfen, worin der trotz der Einführung des Stellenbudgets festzustellende Anstieg von AO-SF-Verfahren begründet ist. Der Fachbeirat empfiehlt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung dennoch, Möglichkeiten zu prüfen, wie weitere sonderpädagogische Lehrkräfte und ggf. auch Teams mit unterschiedlichen Professionen rekrutiert werden können.

Dem Fachbeirat ist bewusst, dass sich die Rekrutierung von Lehrkräften für die Besetzung zusätzlicher Stellen aufgrund der deutlichen Ausweitung der Zahl von Lehrerstellen auch im Kontext der in dieser Form

nicht vorherzusehenden Zuwanderung künftig als schwierig gestalten wird. Wenn vorhandene Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung im Sinne eines Aufbaus von Teams mit unterschiedlichen Professionen mit Lehrkräften anderer Lehrämter oder mit anderen Berufsgruppen besetzt werden, ist zu prüfen, ob dies auch dauerhaft möglich ist und wie die Betroffenen weiterqualifiziert werden können. Diese Einstellungen dürfen dann jedoch perspektivisch nicht zu Lasten von Lehrerstellen gehen und müssen vor allem die Qualität des Unterrichts im Gemeinsamen Lernen im Sinne eines schulinternen Gesamtkonzepts zum Gemeinsamen Lernen absichern.

Bei der Besetzung der Stellen mit anderen Berufsgruppen ist anderes pädagogisch affines Personal mit entsprechender Qualifikation vorrangig zu berücksichtigen. Im Sinne einer möglichst umfangreichen Gewinnung neuen Personals sollten Perspektiven für eine Dauerbeschäftigung vorrangig geprüft werden.

Der Fachbeirat unterstützt als Ausbauperspektive des Gemeinsamen Lernens prioritär eine Einbeziehung möglichst vieler Grundschulen in das Gemeinsame Lernen. Dies ist bezogen auf eine Ausstattung mit Lehrkräften für Sonderpädagogik allerdings derzeit noch nicht realisierbar. Deshalb sollten weitere Anstrengungen unternommen werden, Lehrkräfte für Sonderpädagogik auszubilden und Lehrerinnen und Lehrern aller Schulformen Fortbildungsangebote zu ermöglichen. Hier gilt es, Konzepte zu realisieren, die inklusive schulische Bildung auch über den Bereich der Sonderpädagogik hinaus mit konzeptionell arbeitenden Teams in den Blick nehmen.

Im Bereich der weiterführenden Schulen der Sekundarstufe I können in den kommenden Jahren noch nicht alle Schulen Orte des Gemeinsamen Lernens werden. Hier müssen sonderpädagogische Kompetenzen weiterhin gebündelt werden. Die Schulaufsichten aller Schulformen sind jedoch aufgefordert, nach Maßgabe einer Schulentwicklungsplanung Angebote des Gemeinsamen Lernens zu entwickeln und dann langfristig zu etablieren.

3. Welche Vorgaben gibt es für die Zuweisung der Stellen aus dem Stellenbudget an die Schulen des Gemeinsamen Lernens? (Grundschulen/Weiterführende Schulen)

Sachverhalt:

Per Erlass an die Bezirksregierungen ist geregelt, dass aus dem Stellenbudget für Lern- und Entwicklungsstörungen in einer Region vorab die Förderschulen auf der Grundlage der Schüler/Lehrer-Relation von 9,92 versorgt werden. Bei einem Anstieg der Gesamtzahl von Schülerinnen und Schüler mit einem förmlich festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und einem eher geringen Absinken der Zahl von Schülerinnen und Schüler an Förderschulen – teilweise sogar einem Anstieg – bedeutet dies, dass für das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen weniger Stellen zur Verfügung stehen werden.

Die Stellen aus dem Stellenbudget, die für das Gemeinsame Lernen an allgemeinen Schulen zur Verfügung stehen, sollen zu mindestens 50 Prozent den Grundschulen und bis zu 50 Prozent den Schulen der Sekundarstufe I zugewiesen werden. Aus Sicht der Schulen der Sekundarstufe I wird diese Systematik als „ungerecht“ bewertet, da die Grundschulen Schülerinnen und Schüler in vier Jahrgangsstufen, die Schulen der Sekundarstufe I hingegen in sechs Jahrgangsstufen unterrichten.

Im oben genannten Erlass zur Bewirtschaftung des Stellenbudgets an die Schulaufsicht ist ferner geregelt, dass Grundschulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, in der Regel pro Zug (aufsteigende Klassen 1 bis 4) eine halbe Stelle Lehrerstelle für sonderpädagogische Förderung erhalten sollen, mindestens jedoch eine ganze Stelle pro Schule. Für weiterführende Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, lautet die Vorgabe, dass diese Schulen pro Zug (aufsteigende Klasse 5 – 10) eine zusätzliche Stelle aus dem LES-Budget erhalten sollen. Bei mehr als zwei Stellen entscheidet die Schulaufsicht, ob weitere zusätzliche Stellen(anteile) bereitgestellt werden.

Diese Vorgabe erscheint vielen Beteiligten insbesondere in einer Phase, in der an einer Schule Gemeinsames Lernen noch nicht in allen Jahrgangsstufen praktiziert wird, zu unpräzise; zudem berücksichtige sie nicht klar genug, in welchem Ausmaß an einer Schule Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufgenommen werden. So liege es auf der Hand, dass eine Schule mit fünf Parallelklassen, die jedes Jahr fünf Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen, nicht denselben Anspruch auf Stellen aus dem LES-Budget haben könne, wie eine ebenfalls fünfzügige Schule, die jedes Jahr zehn oder mehr Kinder mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen.

Empfehlungen des Fachbeirates:

Der Fachbeirat empfiehlt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung grundsätzlich, zusätzliche Ressourcen für das Stellenbudget bereitzustellen (siehe oben), im Übrigen aber an der Systematik der Verteilung der Stellen auf Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I (50:50) festzuhalten, um eine präventive Arbeit an Grundschulen auch in Zukunft zu ermöglichen. Bezüglich der Vorgaben zur Verteilung der Stellen aus dem LES-Budget an die weiterführenden Schulen wird auf die nachfolgenden Empfehlungen verwiesen.

4. Was ist eine „Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist und wie hoch soll der Anteil der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung sein?

(Diese zunächst separat erörterten Fragestellungen werden aufgrund ihres inneren Zusammenhangs hier gemeinsam betrachtet)

Sachverhalt:

Laut § 20 Absatz 5 Schulgesetz richtet die Schulaufsichtsbehörde „Gemeinsames Lernen mit Zustimmung des Schulträgers an einer allgemeinen Schule ein, es sei denn, die Schule ist dafür personell nicht

ausgestattet und kann auch nicht mit vertretbarem Aufwand dafür ausgestattet werden.“ In der Praxis erfolgt die Zustimmung der Schulträger auf unterschiedliche Weise – durch Ratsbeschlüsse, durch schriftliche Einverständniserklärungen der Kommunalverwaltung gegenüber der Schulaufsicht oder über gemeinsame Koordinierungssitzungen, in deren Rahmen Orte des Gemeinsamen Lernens festgelegt werden.

Im Rahmen von Dienstbesprechungen zwischen MSW und Bezirksregierungen ist geklärt, dass eine Schule, an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, in jedem Schuljahr Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in einem vor Ort festzulegenden Umfang aufnimmt. Weitere Konkretisierungen gibt es nicht, was zu einer unterschiedlichen Praxis führt, die auch darauf zurückzuführen ist, das Gemeinsames Lernen nicht erst mit dem „Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz)“ begonnen hat, sondern zu Teil an jahrzehntelange Praxis vor Ort anknüpfen soll.

In Bezug auf die Aufnahme von Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung wird vielfach die Festlegung einer Höchstzahl oder eine Obergrenze gefordert. Insbesondere in ländlichen Regionen gestaltet sich dies indes schwierig, wenn einer hohen Zahl von Schülerinnen und Schülern mit diesem Förderschwerpunkt eine geringe Zahl an Schulen des Gemeinsamen Lernens gegenüber steht.

Als besondere Form von Schulen, an denen Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, haben Schulträger nach § 20 Absatz 6 Schulgesetz die Möglichkeit, mit Zustimmung der oberen Schulaufsicht allgemeine Schulen als Schwerpunktschulen zu bestimmen. In diesen allgemeinen Schulen werden dann über Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen hinaus Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in mindestens einem weiteren Förderschwerpunkt inklusiv unterrichtet. In der Praxis machen Schulträger von dieser Möglichkeit bisher so gut wie keinen Gebrauch; offenbar auch, weil sie nach einem solchen Schritt in die Situation kommen können,

dass ihrer Schule durch die Schulaufsicht Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in diesem weiteren Förderschwerpunkt (diesen weiteren Förderschwerpunkten) zugewiesen werden können und sie als Schulträger dann die Schülerfahrkosten zu tragen haben und sich der Erwartung ausgesetzt sehen, einen Schülerspezialverkehr anzubieten, wie er zu Förderschulen vielfach besteht.

Empfehlungen des Fachbeirates:

Der Fachbeirat empfiehlt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung gegenüber Schulaufsicht und Schulträgern deutlich zu machen, dass eine weiterführende Schule (Sek I), an der Gemeinsames Lernen eingerichtet ist, jedes Jahr in der Regel so viele Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen sollte, dass die Möglichkeit besteht, an dieser Schule eine Reduzierung der Aufnahmekapazitäten nach § 46 Absatz 4 Schulgesetz herbeizuführen – also in der Regel mindestens zwei Schülerinnen und Schüler mit Lern- und Entwicklungsstörungen bei den jährlich zu bildenden Eingangsklassen. Der Fachbeirat bekräftigt, dass die Größe der gebildeten Klassen auch in den folgenden Jahren nicht durch Wechsel der Bildungsgänge aus anderen Schulformen beeinträchtigt werden darf.

Dem Fachbeirat ist bewusst, dass die Zahl der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die in einer Region in die Sekundarstufe I übergehen, im Laufe der Jahre schwankt. Aus diesem Grund ist es nicht an allen Schulen immer durchgängig möglich, die Voraussetzungen zur Reduzierung der Klassengröße zu erfüllen. Die Einrichtung des Gemeinsamen Lernens an einer Schule soll deshalb nicht zwingend an diese Vorgabe gekoppelt werden. Um aber einen dauerhaften Anspruch auf Stellen aus dem LES-Budget gewährleisten zu können, empfiehlt der Fachbeirat der Schulaufsicht, bei der langfristigen Planung der Orte des Gemeinsamen Lernens deren Möglichkeit zur kontinuierlichen Beteiligung am Inklusionsprozess zu berücksichtigen. Ziel darf es nicht sein, dauerhaft eine Zahl von Standorten fortzuführen, denen kein langfristiger Anspruch auf Stellen aus dem LES-Budget gewährt werden kann. Der Landesregierung wird

empfohlen, dies im Bewirtschaftungserlass für das LES-Budget an die Schulaufsicht klarzustellen.

Der Fachbeirat empfiehlt der Schulaufsicht, wo immer es möglich ist, bei den Vorschlägen für eine Schule des Gemeinsamen Lernens die konzeptionellen Stärken der jeweiligen Schule (Bildungs-, Erziehungs- und Förderkonzepte) zu berücksichtigen. Eine Häufung von Schülerinnen und Schülern mit dem Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung sollte im Kontext des Gemeinsamen Lernens vermieden werden.

Zum Aspekt der Bildung von Schwerpunktschulen empfiehlt der Fachbeirat den Kommunalen Spitzenverbänden, gelungene Beispiele interkommunaler Zusammenarbeit im Bereich der Schülerfahrkosten zu kommunizieren. Auf diese Weise kann die vom Fachbeirat unterstützte Bündelung von Angeboten für Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Schulen des Gemeinsamen Lernens auch über kommunale Grenzen hinweg vereinfacht werden.

5. Sollen vor Ort Schulen aller Schulformen Gemeinsames Lernen anbieten?

Sachverhalt:

Eltern, die für ihr Kind in der Sekundarstufe I ein inklusives Schulangebot wünschen, bevorzugen mehrheitlich die integrierten Schulformen (Gesamt- und Sekundarschulen). In der Regel reichen die Kapazitäten an diesen Schulen aber nicht aus, um allen Wünschen von Eltern (von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung) zu entsprechen. In vielen Regionen nehmen neben Hauptschulen, Sekundarschulen und Gesamtschulen auch zunehmend Realschulen und Gymnasien Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auf. Nur so kann der aus dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz resultierende Rechtsanspruch umgesetzt werden, dass die Schulaufsicht den Eltern mindestens eine allgemeine Schule mit dem Angebot des Gemeinsamen Lernens vor-

schlägt (§ 19 Absatz 5 Schulgesetz). Hierbei ist die Inklusion Aufgabe aller Schulformen.

Empfehlungen des Fachbeirates:

Der Fachbeirat bekräftigt, dass Schulen aller Schulformen Gemeinsames Lernen ermöglichen sollen. Vor dem Hintergrund der derzeitigen Rechts- und Ressourcenlage und des damit verbundenen noch mehrere Jahre dauernden Übergangsprozesses empfiehlt er dem Ministerium für Schule und Weiterbildung allerdings die Bündelung von Schülerinnen und Schülern mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung an Schulen, an denen nach § 20 Absatz 5 Schulgesetz Gemeinsames Lernen eingerichtet wurde, als vorrangiges Prinzip anzusehen. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit der Einzelintegration im Rahmen des geltenden Rechts.

Das Prinzip der Bündelung führt zu mehr Verlässlichkeit bezüglich der personellen und sächlichen Ausstattung des Gemeinsamen Lernens, um dadurch zu einer Verbesserung der Qualität und zu höherer Akzeptanz an den Schulen des Gemeinsamen Lernens beizutragen. Mittelfristig muss bei der Ressourcenverteilung jedoch das Prinzip der „angemessenen Vorkehrungen“ im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention gewährleistet werden. Die Schulen des Gemeinsamen Lernens sollten kontinuierlich Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung aufnehmen und stärkere Unterstützung erhalten.

Dem Fachbeirat ist bewusst, dass es hierdurch in einigen Regionen des Landes weniger Schulen des Gemeinsamen Lernens gibt und vor Ort ggf. nicht alle Schulformen in den Prozess einbezogen werden. Dennoch muss gewährleistet sein, dass vor Ort alle Kinder und Jugendlichen, die Gemeinsames Lernen anstreben, ihren Rechtsanspruch verlässlich, in zumutbarer Form und unter angemessenen Vorkehrungen einlösen können.

6. Welche Beratungsangebote sollte es im Kontext des Gemeinsamen Lernens geben?

Sachverhalt:

Beratung im Rahmen der schulrechtlichen Grundlagen für das Gemeinsame Lernen ist zunächst Aufgabe der staatlichen Schulaufsicht.

Eine darüber hinausgehende Beratung im Kontext der inklusiven Bildung ist zurzeit nicht obligatorisch.

Empfehlungen des Fachbeirates:

Der Fachbeirat empfiehlt dem Ministerium für Schule und Weiterbildung, dafür Sorge zu tragen, dass vor Ort die Beratung der Schulaufsicht durch zusätzliche Beratungsangebote ergänzt wird. Dem Fachbeirat ist es besonders wichtig, dass möglichst eine von Kostenträgern und Leistungserbringern unabhängige Beratung orientiert am spezifischen Bedarf der jeweiligen Kinder und Jugendlichen stattfindet, was z.B. durch systematische, in Kooperationsvereinbarungen festgelegte Beteiligung unterschiedlicher Akteure wie der Inklusionsfachverbände, Kommunen, Landschaftsverbände, Kommunalverbände und Bezirksregierungen erfolgen könnte.

Zu diesem Zweck fordert der Fachbeirat die Landesregierung auf, gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden zu prüfen, wie das Thema Inklusion stärker in den kommunalen Strukturen, zum Beispiel in den Regionalen Bildungsnetzwerken, verankert werden kann und dafür zusätzliche Ressourcen bereitzustellen. So sollen zum Beispiel Selbsthilfeorganisationen von Menschen mit Behinderungen vor Ort in die Beratung eingebunden und eine kontinuierliche Begleitung entlang der Lebensbiographie sowie Unterstützung in Krisensituationen ermöglicht werden.

Der Fachbeirat empfiehlt der Landesregierung, auch die Einrichtung zusätzlicher Beratungsangebote im Sinne des § 32 BTHG zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Förderfähigkeit durch Bundesmittel nach dem BTHG.